Kreis Siegen-Wittgenstein
Der Landrat

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Kreistagsfraktion Siegen-Wittgenstein
Frau Fraktionsvorsitzende
Christiane Berlin
Roonstraße 19
57223 Kreuztal

Siegen, 22. Mai 2020

"Geruchsimmission in Kreuztal-Krombach, -Eichen und Stendenbach"
Ihre Anfrage gem. § 3 Abs. 6 der Geschäftsordnung des Kreistages vom 23.04.2020

Sehr geehrte Frau Berlin,
sehr geehrte Damen und Herren,

zu Ihren Fragen möchte ich nachfolgend Stellung nehmen:

1. Wurden seitens der Umweltbehörde des Kreises Messungen vorgenommen? Wenn ja, wann und wie oft?

In den Fällen und Situationen, in denen Beschwerden über Geruchsbelästigungen an die Unteren Umweltschutzbehörden des Kreises Siegen-Wittgenstein herangetragen wurden, ergaben sich in der darauf veranlassten Prüfung vor Ort keine Erkenntnisse, die eine Anordnung entsprechender Messungen gerechtfertigt hätten. Seitens der Unteren Umweltschutzbehörden des Kreises wurden deswegen – ungeachtet der vor längeren Zeiträumen (> 10 Jahre) in anderen Zusammenhängen veranlassten Messungen – keine Messungen auf Schwefelwasserstoff (H_2S) oder andere olfaktometrische Bestimmungen der Geruchssituation vorgenommen bzw. beauftragt.

2. Gab es Langzeitmessungen?

Auf Ziffer 1 wird verwiesen.

3. Welche Ergebnisse hatten die Messungen?

Auf Ziffer 1 wird verwiesen.

Koblenzer Straße 73 • 57072 Siegen • Telefon 0271 333-2000 • Telefax 0271 333-2350 • E-Mail: a.mueller@siegen-wittgenstein.de

4. Welche Auflagen wurden dem Unternehmen erteilt?

Die bisherigen vor Ort getroffenen Feststellungen zu Gerüchen in dem betroffenen Gebiet eröffnen den Unteren Umweltbehörden des Kreises Siegen-Wittgenstein keine Möglichkeit zu konkreten Anordnungen.
Aufgrund der fehlenden Kausalität zwischen Geruchseinwirkung und einem definierten Emittenten (Betrieb des ortsansässigen Getränkeherstellers, öffentlicher Kanal oder sonstige Emittenten) konnten bislang auch keine Auflagen zur Reduzierung von H_2S-Emissionen im Rahmen wasserrechtlicher oder immissionsschutzrechtlicher Vorschriften angeordnet werden.
Mit dem ortsansässigen Getränkehersteller, der ein möglicher Emittent ist, wurden jedoch auf freiwilliger Basis Untersuchungen zu Geruchsimmissionen im Bereich der Abwasserbehandlungsanlage vereinbart.

5. Welche Auflagen wären möglich, um die Probleme zu beheben?

Erst wenn die Gerüche, die einem Emittenten zugeordnet werden können, über einen zeitlichen Umfang von mehr als 10 % der Jahresstunden auftreten, können die Behörden Anordnungen treffen. Möglich wären Forderungen zu Änderungen der Einsatzstoffe und/oder des Produktionsprozesses oder eine effektive Filteranlage.

6. Besteht die Möglichkeit einer kompletten Einhausung der Kläranlage inklusive einer Abluftreinigung/Filterung der Abluft?

Eine von dem ortsansässigen Getränkehersteller auf freiwilliger Basis betriebene Vorkläranlage wird als geschlossenes (also eingehaustes) System mit Bioabluftfilteranlagen betrieben. Die Abwässer aus der Getränkeproduktion könnten aufgrund der bestehenden wasserrechtlichen Vorschriften auch ohne Vorbehandlung in die kommunale Kläranlage eingeleitet werden.
Durch Bauarbeiten an der Vorkläranlage, traten gelegentlich Schwefelwasserstoffgerüche (H_2S) auf. Der Getränkehersteller reagierte sofort in dem Sinne, dass Sensoren zum Detektieren von H_2S und ein zusätzlicher Biofilter auf dem Gelände der Vorkläranlage installiert wurden. Nach den jüngsten Ergebnissen der freiwilligen Geruchsmessungen, die den Behörden zur Verfügung gestellt wurden, liegt die Belastung seit längerer Zeit bei unter 1 ppm H_2S.

Mit freundlichen Grüßen

Andreas Müller